EUROPÄISCHE KOMMISSION

**STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR**

**ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)**

|  |  |
| --- | --- |
| GD – Direktion – Referat | ENER – TF2 |
| Stellennummer in Sysper: | 406241 |
| Kontaktperson:  Gewünschter Dienstantritt:  Dauer der 1. Abordnung:  Dienstort: | Yolanda Garcia Mezquita  2. Quartal 2024  2 years  Brüssel  Luxemburg  Anderer: Click or tap here to enter text. |
| Art der Abordnung | ☒ Mit Vergütungen ☐ Unentgeltlich abgeordnet |
| Auf diese Stellenausschreibung können sich Bedienstete:  ☒ der EU-Mitgliedstaaten bewerben  Können sich auch bewerben:  Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:  Island  Liechtenstein  Norwegen  Schweiz  Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben: Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Kosovo\*, Moldau, Montenegro, Republik Nordmazedonien, Republik Serbien, Republik Türkei und Ukraine **\***Diese Benennung erfolgt unbeschadet der Stellungnahmen zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des UN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des IGH zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.  Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben: | |
| Bewerbungsschluss: | 2 Monate  1 Monat |

# Wer wir sind

Im Rahmen der Taskforce „Energieplattform“ ist die Task Force 2 (TF2) das Referat, das für die energiepolitische Kontaktaufnahme mit den Mitgliedstaaten und die Gesamtkoordinierung ihrer Bemühungen zur Diversifizierung der Energieversorgung, zur Verringerung ihrer Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen und zur Beschleunigung der Energiewende zuständig ist. Diese Arbeit erfolgt insbesondere durch die Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne und ihrer REPowerEU-Kapitel sowie der länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters, die für die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU von entscheidender Bedeutung sind.

Die TF2 koordiniert auch das Dossier zur Energiegemeinschaft innerhalb der GD ENER und in der gesamten Kommission. In diesem Zusammenhang arbeiten wir auch mit den neun nicht der EU gehörigen Vertragsparteien der Energiegemeinschaft (den sechs Westbalkanländern, Ukraine, Moldau, Georgien) in verschiedenen energiebezogenen Fragen zusammen, einschließlich der Erweiterung.

Im Rahmen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft liegt der Schwerpunkt der Arbeit in der Angleichung der Vertragsparteien an den gemeinsamen rechtlichen Besitzstand der EU, insbesondere in der Umsetzung der Vorschriften für den Energiebinnenmarkt und des Pakets „Saubere Energie“, einschließlich des Rahmens für die Energie- und Klimapolitik bis 2030 und der Rechtsvorschriften für den Strommarkt. TF2 sammelt Erkenntnisse über die neun Nicht-EU-Vertragsparteien und bietet innerhalb der Kommission politische Beratung und Bewertung in energiepolitischen Fragen. Dies geschieht im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft und den verschiedenen Kooperationsrahmen der Kommission (z. B. bilaterale Energiebeziehungen, Erweiterungsprozess, Assoziierungsabkommen, Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen).

**Stellenprofil (wir schlagen vor)**

* Folgen der energiepolitischen Beziehungen der EU zu den neun nicht der EU gehörigen Vertragsparteien der Energiegemeinschaft (Westbalkan, der Ukraine, Moldau und Georgien).
* Unterstützung der Verfahren des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft und des Sekretariats der Energiegemeinschaft mit Schwerpunkt auf der Angleichung der Vertragsparteien an das EU-Energierecht, insbesondere im Bereich des Elektrizitätsbinnenmarkts.
* Unterstützung der Arbeiten in anderen Themenbereichen, die unter den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft fallen, wie z.B. Versorgungssicherheit, Dekarbonisierung des Energiesystems und Entwicklung der Energieinfrastruktur;
* Beitrag zur inhaltlichen und verfahrenstechnischen Entwicklung der Vorschläge der Kommission an die Energiegemeinschaft in Bezug auf die thematischen Zuständigkeitsbereiche.
* Unterstützung der Arbeit der GD ENER im EU-Beitrittsprozess, in den bilateralen Beziehungen der EU und in anderen EU-Initiativen im Zusammenhang mit den neun nicht der EU gehörigen Vertragsparteien der Energiegemeinschaft.
* Als Länderkoordinator/in für zwei Vertragsparteien agieren, einschließlich der Aufrechterhaltung aktueller Länderinformationen für die Länder, für die Sie zuständig sind.

Der ANS wird unter der Aufsicht eines EU-Verwalters arbeiten. Im Hinblick auf den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den nationalen/regionalen und europäischen Verwaltungen wird der ANS keine Einzelfälle bearbeiten, die Auswirkungen auf die Dossiers haben, die er in den beiden Jahren vor seinem Eintritt in die Kommission in seiner nationalen Verwaltung hätte behandeln müssen, oder unmittelbar damit zusammenhängende Fälle. Er/Sie darf in keinem Fall finanzielle oder sonstige Verpflichtungen eingehen oder im Namen der Kommission verhandeln.

**Auswahlkriterien (wir suchen)**

Wir suchen einen proaktiven, engagierten und ergebnisorientierten Kollegen mit folgenden Kompetenzen:

* Relevante Berufserfahrung von mindestens drei Jahren (Vollzeit) in der EU-Energiepolitik und/oder den internationalen Beziehungen der EU, vorzugsweise mit den Westbalkan und/oder der Ukraine, Moldau und Georgien.
* Ausgeprägte analytische Fähigkeiten und die Fähigkeit, Analyse und Politikentwicklung miteinander zu verknüpfen.
* Sehr gute Englischkenntnisse und die Fähigkeiten sich in Wort und Schrift auf English zu kommunizieren.
* Fähigkeit präzise Briefings und Präsentationen für die Hierarchie zu schreiben.
* Hohes Engagement für Qualität und Genauigkeit sowie die Fähigkeit, innerhalb kurzer Fristen Ergebnisse zu erbringen.
* Die Fähigkeit, Aufgaben autonom und flexibel auszuüben, ist wichtig, verbunden mit einem starken Teamgeist.
* Ein Verständnis der Funktionsweise des EU-Stromgroßhandelsmarkts wäre von Vorteil.

**Zulassungsbedingungen**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Gemäß dem ANS-Beschluss müssen Sie **zu Beginn der Abordnung** die folgenden Zulassungskriterien erfüllen:

Berufserfahrung: eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

Dienstalter: ein Dienstalter von mindestens einem Jahr (12 Monate) bei Ihrem derzeitigen Arbeitgeber in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis.

Arbeitgeber: es muss sich um eine nationale, regionale oder lokale Verwaltung oder eine zwischenstaatliche öffentliche Organisation handeln; ausnahmsweise kann die Kommission nach einer besonderen Ausnahmeregelung Anträge annehmen, wenn es sich bei Ihrem Arbeitgeber um eine öffentliche Stelle (z. B. eine Agentur oder ein Regulierungsinstitut), eine Universität oder ein unabhängiges Forschungsinstitut handelt.

Sprachkenntnisse: gründliche Kenntnisse einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung der Funktion erforderlichen Maße. Sollten Sie aus einem Drittland kommen, müssen Sie nachweisen, dass Sie über gründliche Kenntnisse in der zur Ausübung Ihrer Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügen.

**Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Während der gesamten Dauer der Abordnung müssen Sie bei Ihrem Arbeitgeber angestellt bleiben, von diesem Ihre Bezüge erhalten und auch weiterhin Ihrem (nationalen) Sozialversicherungssystem angeschlossen bleiben.

Sie werden Ihre Aufgaben innerhalb der Kommission nach Maßgabe des genannten ANS-Beschlusses ausüben und den darin festgelegten Bestimmungen über Vertraulichkeit, Loyalität und Nichtvorliegen von Interessenkonflikten unterliegen.

Falls diese Stelle mit Vergütungen ausgeschrieben wird, können diese nur gewährt werden, wenn Sie die Bedingungen gemäß Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen.

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die in eine Delegation der Europäischen Union entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Es obliegt Ihnen, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**Bewerbung und Auswahlverfahren**

Wenn Sie interessiert sind, befolgen Sie bitte die Anweisungen Ihres Arbeitgebers zur Bewerbung.

Die Europäische Kommission akzeptiert nur Bewerbungen, die über die Ständige Vertretung/Diplomatische Vertretung bei der EU Ihres Landes, das EFTA-Sekretariat oder über die Kanäle, denen sie ausdrücklich zugestimmt hat, eingereicht wurden. Bewerbungen, die direkt von Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Sie sollten Ihren Lebenslauf auf Englisch, Französisch oder Deutsch im Europass CV Format verfassen (Erstellen Sie Ihren Europass-Lebenslauf | Europass). Ihre Nationalität muss darin angegeben sein.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) bei. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber/innen gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates verarbeitet werden ([[1]](#footnote-1)). Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten. Bevor Sie sich bewerben, lesen Sie bitte die beigefügte Datenschutzerklärung.

1. () Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).“ [↑](#footnote-ref-1)